

FLORIAN PFEIL

„Engaged in drawing lines upon maps“. Koloniale Grenzziehungen in Afrika und ihre Konsequenzen

1 Der europäische Blick auf afrikanische Geschichte

Der französische Staatspräsident Nicolas Sarkozy war erst gut einen Monat im Amt, als er in Dakar im Senegal am 26. Juli 2007 eine Grundsatzrede über das Verhältnis von Frankreich zu Afrika hielt. In dieser Rede gab Sarkozy einen überraschend deutlichen Einblick in sein Bild von Afrika und afrikanischer Geschichte: „Afrikas Drama ist, dass der Afrikaner nicht genug in die Geschichte eingetreten ist. Der afrikanische Bauer kennt nur den ewigen Wiederbeginn der Zeit im Rhythmus der endlosen Wiederholung derselben Gesten und derselben Worte. In dieser Geisteshaltung, wo alles immer wieder anfängt, gibt es Platz weder für das Abenteuer der Menschheit noch für die Idee des Fortschritts. In diesem Universum, wo die Natur alles regelt, entkommt der Mensch der Qual der Geschichte, die den modernen Menschen gefangen hält, und er bleibt regungslos in einer unveränderlichen Ordnung. Nie geht er auf die Zukunft zu. Nie kommt er auf die Idee, aus der Wiederholung auszutreten, um sich ein Schicksal zu erfinden“ (SARKOZY 2007).

Dass Sarkozy diese Rede ausgerechnet an einer Universität hielt, die nach dem senegalesischen Historiker und Anthropologen Cheikh Anta Diop benannt ist, einem selbstbewussten Vertreter des Afrozentrismus, ist besonders ironisch. Sarkozy und sein Redenschreiber knüpften mit dieser Rede an die Sicht des deutschen Philosophen Georg Wilhelm Friedrich Hegel an, der in seinen Vorlesungen zur Geschichte der Philosophie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sagte: „Jenes eigentliche Afrika ist, so weit die Geschichte zurückgeht, für den Zusammenhang mit der übrigen

Welt verschlossen geblieben; es ist das in sich gedrungene Goldland, das Kinderland, das jenseits des Tages der selbstbewußten Geschichte in die schwarze Farbe der Nacht gehüllt ist“ (HEGEL 1924:49). Nach weiteren, mindestens aus heutiger Sicht rassistischen Ausführungen über Afrika und die Afrikaner:innen schließt Hegel seine Kommentare über Afrika mit den Worten „Wir verlassen hiemit Afrika, um späterhin seiner keine Erwähnung mehr zu tun. Denn es ist kein geschichtlicher Weltteil, er hat keine Bewegung und Entwicklung aufzuweisen“ (HEGEL 1924:53).

Afrika als geschichtsloser Kontinent ohne Entwicklung und Fortschritt, geprägt von der Natur, nicht von der Kultur – diese Sichtweise prägt bis heute populäre europäische Perspektiven auf Afrika nicht nur beim ehemaligen französischen Staatspräsidenten. Europa ist in dieser Sicht demgegenüber geprägt von einer reichen Geschichte aus König- und Kaiserreichen, Feudalismus, widerstreitenden Fürstentümern und Reichen und nicht zuletzt den kriegerischen und diplomatischen Streitigkeiten um Grenze, die – so die populäre Sichtweise – in Afrika erst mit dem Kolonialismus Einzug hielten. Das vorkoloniale Afrika sei nach gängiger Sichtweise demgegenüber von „Stammesidentitäten“ geprägt, hält der Historiker Christoph Marx fest, und fügt sarkastisch hinzu: „Primitive haben eben Stämme, während wir als Hochzivilisierte selbstverständlich in Nationen organisiert sind“ (MARX 2004:11).

Dabei verfolgte die Rhetorik von den „Stämmen“ einen kolonial-legitimatorischen Zweck, indem sie ein Bild zeichnete, „in dem Afrika gewissermaßen den Kindheitszustand der Menschheit darstellte – und also der Erziehung durch die zivilisatorische Hand Europas bedurfte“ (SPEITKAMP 2009:174). Kolonialismus als zivilisatorische Mission – so

lautete das gängige Narrativ der europäischen Kolonialmächte gegenüber Afrika (vgl. MELBER 1992).

2 Vorkoloniale Reiche in Afrika und ihre Grenzen

Es wurde und wird nach wie vor oft nicht wahrgenommen, dass das vorkoloniale Afrika keineswegs den klischeehaften Ausführungen Hegels oder ihrer Übernahme durch Sarkozy entsprach. Afrika hatte vor dem Kolonialismus vielmehr diverse Gesellschafts- und Organisationsformen zu bieten, „von kleinen, lockeren Verbänden der Jäger und Sammlerinnen über eine riesige Bandbreite von Chiefdoms, spezialisierte Fischer- oder Nomadengesellschaften, Königreiche unterschiedlicher Strukturierung und höchst verschiedenen Zentralisierungsgrades bis hin zu Stadtkulturen und Händlergesellschaften“ (MARX 2004:12). Auch auf dem afrikanischen Kontinent gab es mächtige Reiche, deren Verhältnisse zueinander ebenso wie in Europa durch Handel, Krieg und Diplomatie geprägt waren. Im Gebiet des nördlichen heutigen Äthiopien und Eritreas bestand bereits im 1. Jahrtausend vor Christus das Reich von Da'amot, das afrikanische und südarabische Einflüsse vereinte und eng in ein südarabisches Handelsnetzwerk über das Rote Meer hinweg eingebunden war (MUNRO-HAY 1991). Auf dem gleichen Territorium folgte von ca. 50-800 n. Chr. das antike Reich Axum, das bereits 350 n. Chr. von König Ezana christianisiert wurde und in engem Austausch mit anderen Teilen Afrikas und mit den Zivilisationen des Mittelmeerraumes und Asiens stand (vgl. MUNRO-HAY 1991).

Das später ebenfalls in der gleichen Region als Nachfolger entstandene Kaiserreich Abessinien berief sich als Gründungsmythos auf die Legende des alttestamentarischen Königs Salomon und der Königin von Saba als Eltern des mythischen ersten Kaisers Menelik I. weit in vorchristlichen Zeiten – und die Dynastie der Salomoniden endete erst mit dem Putsch gegen Kaiser Haile Selassie I. und seiner Ermordung 1974 (vgl. ASSERATE 2014). Die Könige und Kaiser in diesem Kulturraum schufen im Laufe der Jahrhunderte beeindruckende christliche Klöster, Felsenkirchen – etwa in Lalibela – und Burgen wie in der Stadt Gondar, die auch das „Camelot Afrikas“ genannt wird.

In Westafrika entstand etwa ab dem 8. Jahrhundert im Gebiet des heutigen Mauretanien, Mali und Senegal das Königreich Ghana, dessen Reichtum legendär war und einerseits auf Goldvorkommen,

andererseits auf guten Handelsbeziehungen zwischen der Hauptstadt Kumbi Saleh im heutigen Mauretanien, dem Maghreb und dem Mittelmeerraum beruhte. Nach einem längeren Machtverfall wurde das Reich Ghana ungefähr ab 1240 in das bereits seit dem 11. Jahrhundert aufstrebende Reich Mali eingegliedert, das als Handelszentrum mit einer recht ausdifferenzierten Verwaltungsstruktur (SPEITKAMP 2009:48f.), aber auch als Ort der Gelehrsamkeit berühmt wurde, nicht zuletzt durch die Universität von Timbuktu. Der malische König Mansa Musa galt als reichster Mann seiner Zeit; sein Reich erstreckte sich vom Atlantik bis in das Gebiet des heutigen Nigeria (VAN DIJK 2005:69). Ab dem 15. Jahrhundert folgte auf Mali das Reich Songhay, das noch weiter nach Osten reichte. Im südlichen Afrika entwickelte sich im heutigen Simbabwe und Mosambik und zeitweise bis zur Kalahari das Munhumutapa-Reich mit der gewaltigen Hauptstadt Groß-Simbabwe, dem politischen Zentrum mit dem königlichen Palast. Von hier aus wurde über ostafrikanische Häfen sogar reger Handel mit China getrieben (vgl. FLESS/BOECKER 2018:57ff.).

Ein großer Unterschied zu Europa bestand jedoch in der Rolle, die Grenzen spielten: „While to Europeans, boundaries have, since the end of the feudal period and the dawn of modernity, denoted ownership of land and the exclusive use of property by the owner and others authorised for its use, in traditional African societies land was neither individually owned nor used, making physical boundaries almost nonexistent. There was a general understanding of the span of the area in which the community could either grow its food and/or graze its animals“ (OKUMU 2014:36).

Die vorkolonialen Reiche Afrikas waren eben keine Territorialstaaten – ein Konzept, das tatsächlich erst mit dem Kolonialismus Einzug in Afrika hielt. Die Reiche waren vielmehr Personenverbandsstaaten, die sich dadurch auszeichneten, „dass eine Menschengruppe und ihre politische Organisation primär den Staat bestimmt, während es von untergeordneter Bedeutung ist, welches Territorium sie besiedelt“ (MARX 2010). Anders ausgedrückt: „Wo die Loyalität der Untertanen endete, endete auch die Herrschaft des Herrschers“ (SCHNEPPEN 1998:326). Das heißt nicht, dass es keine „Grenzen“ im vorkolonialen Afrika gab: „‘Borders’ have always existed as social phenomena that govern inter-human and inter-communal relationships. Similarly, African pre-colonial socio-political structures and institutions have, in their own rights, functional categorisations that can be equated to present-day borders“ (AHMAD

2014:12). Allerdings waren die vorkolonialen afrikanischen Grenzen eben deutlich anders strukturiert als jene „linienförmigen Grenzen“ (MARX 2010) des europäischen Westfälischen Staatensystems: sie waren deutlich weniger statisch und trennscharf. Oft grenzten verschiedene afrikanische Herrschaftszonen auch nicht unmittelbar aneinander, sondern waren durch Pufferzonen voneinander getrennt (vgl. AJALA 1983:178f.). Zudem gab es das Phänomen „wandernder Königreiche“, wenn sich ein bestehender Personenverband ein neues Siedlungsgebiet suchte (MARX 2010). Schließlich waren die vorkolonialen Reiche in der Regel „Zonen verdichteter Herrschaft“ (SPEITKAMP 2009:49), gekennzeichnet durch Zentrum-Peripherie-Strukturen mit einem klaren Machtgefälle zu den Rändern hin, während der europäische Staat eine „Tendenz zur Homogenisierung“ und zur „administrativen Durchdringung seines Territoriums“ hatte (MARX 2010). In den peripheren Grenzregionen der vorkolonialen Reiche Afrikas war die Macht des Zentrums gering und diffundierte über die wenig definierten Ränder der Reiche hinaus.

3 Grenzziehung im Kolonialismus

Der europäische Kolonialismus in Afrika begann schrittweise und zunächst mit kolonialen Stützpunkten am Meer. Missionare, Händler und Forschungsreisende drangen dann zunehmend in das Innere Afrikas vor. Je mehr sich die koloniale Präsenz in Afrika verdichtete, desto mehr entstanden Konflikte, aus denen auch eine Zunahme militärischer Präsenz folgte. Gleichwohl bildeten sich zunächst nur „Inseln kolonialer Präsenz“ (SPEITKAMP 2009:196), aus denen sich erst nach und nach durch weitere Verdichtung kolonialer Herrschaft größere Kolonialterritorien entwickelten. Die Kolonialterritorien zeichneten sich allerdings wie in der vorkolonialen Zeit nicht durch geographisch eindeutige Grenzen aus: „Europäische Herrschaft war dabei vorerst ‚afrikanischer‘, als die Europäer es wahrhaben wollten: Sie blieb punktuell, mit mehr oder minder weiter Ausstrahlung. Die Grenze lag in der scheinbar undefinierbaren, undurchdringlichen Natur und entsprach nicht dem europäischen Modell von Grenzziehung und Herrschaft“ (SPEITKAMP 2009:196).

Ganz fremd ist der europäischen Geschichte das Modell geographisch wenig trennscharfer politischer Räume allerdings auch nicht, war doch das Konzept der „Mark“ ebenfalls ein „Grenzgebiet eines Reiches, das nicht in absoluter Eindeutigkeit

umrissen und markiert war“ (HIRST 2005:36, HERRMANN/VASILACHE 2021:74). Erst das neuere europäische Staatskonzept, das sich infolge des Westfälischen Friedens und mit der zunehmenden Herausbildung von Nationalstaaten in Europa durchsetzte, brachte schließlich klar definierte europäische Territorialstaaten hervor.

Mit den zunehmenden imperialen Bestrebungen der europäischen Mächte in Afrika und dem zunehmend territorial orientierten Kolonialismus kehrte das „Westphalian concept of boundaries“ (AHMAD 2014:12) auch in Afrika ein. Der Beanspruchung von afrikanischen Territorien durch die verschiedenen Kolonialmächte folgte gewissermaßen natürlich das Bestreben, diese Territorien in einem europäischen Sinne voneinander abzugrenzen. Die Berliner Konferenz von 1884/85 verschärfte diesen Prozess: „(It) had the effect of not just giving Africa its present borders; it also attempted to integrate Africa into the European concept of nation-states with clearly defined and demarcated borders“ (AHMAD 2014:12).

Die europäischen Mächte nutzten auf der Berliner Konferenz von 1884/85 „ein buntes Gemisch völkerrechtlicher Ansprüche“ zur Rechtfertigung ihres Handelns. Strenggenommen wurden auf der Konferenz keine Grenzen gezogen, aber „Verfahrensregeln für die Landnahme an der Küste“ festgelegt, die dann den Griff tief ins afrikanische Hinterland ermöglichten (SCHNEPPEN 1998:318). Zudem führte die Konferenz den Begriff der „Einflusssphäre“ ein, der sich bestens dafür eignete, „territoriale Ansprüche dort geltend zu machen, wo die Kräfte noch nicht ausreichten, den Anspruch mit Souveränität zu füllen“ (Ebd.). Es war der amerikanische Delegierte, der auf der Berliner Konferenz die Frage aufwarf, „ob nicht das Einverständnis derer, deren Land in Besitz genommen werde, von Bedeutung sei“, damit aber auf wenig Interesse stieß (Ebd.). Die Berliner Konferenz war damit die „Verrechtlichung des Unrechts“ (SCHICHO 2010:75), der entscheidende Wegpunkt des sogenannten „Scramble for Africa“, der nahezu vollständigen Aufteilung des afrikanischen Kontinents unter den Kolonialmächten – einzig das Kaiserreich Äthiopien/Abessinien blieb vom Kolonialismus verschont. Das Westfälische System von Territorialstaaten wurde den afrikanischen Kolonien so von den europäischen Kolonialmächten übergestülpt – mit allen daraus entstehenden Folgen für Krieg und Frieden: „The borders imposed on Africa were conceived to be exclusive, meant to separate one sovereignty from another and supposed to be mirror-reflections of the European nation-states’ borders with their

characteristic dual role of peace and war“ (AHMAD 2014:13). Aus diesem Grund sprach der britische Historiker Basil Davidson sogar vom „Fluch des Nationalstaats“ als „Bürde des schwarzen Mannes“ (DAVIDSON 1992).

Das Problem der übergestülpten Territorialstaatlichkeit wurde verschärft durch die Festlegung der Grenzverläufe, deren Setzung zutreffend meist als willkürlich bezeichnet wird. Tatsächlich reflektierten die Grenzziehungen in den meisten Fällen die Interessen der Kolonialmächte, nicht der Bevölkerung vor Ort. Manchmal wurden die Grenzziehungen von den Kolonialmächten sogar gezielt so vorgenommen, dass vorkoloniale Rivalitäten bewusst geschürt und der anti-koloniale Widerstand so geschwächt wurde, um durch ihre Kolonialpolitik ethnische Differenzierungen zu vertiefen oder gegeneinander auszuspielen. Afrikanische Traditionen und vorkoloniale politische Herrschaftsstrukturen wurden so aufgehoben (vgl. WENZEL 1997:52f.). In vielen Fällen wurden die zwischen den Kolonialmächten vereinbarten Grenzverläufe aber auch von schlichter Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten geprägt. Der damalige britische Premierminister Lord Salisbury wird etwa anlässlich der britisch-französischen Festlegung der Grenze zwischen dem britischen Nigeria und dem französischen Niger 1906 mit den Worten zitiert: „We have been engaged in drawing lines upon maps were no white man’s foot ever trod: we have been giving away mountains and rivers and lakes to each other, only hindered by the small impediments that we never knew exactly where the mountains and rivers and lakes were“ (zitiert nach AHMAD 2014:13). Tatsächlich erwähnt der Helgoland-Sansibar-Vertrag des Deutschen Reiches mit Großbritannien von 1890 den Mt. Mfumbiro als Teil der britischen Einfluss-sphäre – einen Berg, den der Journalist und Afrikaforscher Henry Morton Stanley auf seinen Forschungsreisen 1876 von Ferne gesehen haben wollte. Doch die exakte Lage des Berges war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 1890 gar nicht bekannt, er wurde erst 1894 auf der Expedition von Gustav Adolf Graf von Götzen wiederentdeckt. Noch vielsagender ist das Zitat eines britischen Kolonialoffiziers, der an der Festlegung der damaligen Ostgrenze Nigerias zu Kamerun beteiligt war: „In those days, we just took a blue pencil and a ruler and we put it down at Old Calabar, and drew that blue line to Yola [...]. I recollect thinking when I was sitting, having an audience with the Emir (of Adamawa), surrounded by his tribe, that it was a

very good thing that he did not know, that I, with a blue pencil, had drawn a line through his territory“ (zitiert nach AHMAD 2014:13). Tatsächlich ist Adamawa heute infolge der kolonialen Aufteilung des einstigen Emirats von Adamawa sowohl ein Bundesstaat in Nigeria wie eine Region in Kamerun. In zahlreichen Fällen zeigte sich bei der Demarkation der Grenzen vor Ort, dass die Karten, auf deren Basis die Grenzlinien gezogen worden waren, fehlerhaft waren, oder dass geographische Realitäten vor Ort die Demarkation schwierig machten: „Die linearen Grenzziehungen, am Reißbrett in Europa vorgenommen, standen insofern nicht für eine besonders ahistorische Machtpolitik Europas in Afrika, sondern eher für die Hilflosigkeit europäischer Politiker angesichts eines für sie vorerst nicht beherrschbaren Kontinents“ (SPEITKAMP 2009:196).

Die Afrikaner:innen selbst ignorierten die kolonialen Grenzziehungen im Übrigen zunächst. So wird ein König aus Benin zitiert mit den Worten: „Für uns ist die Grenze etwas, was die Briten und Franzosen teilt, nicht die Yoruba“ (zitiert nach SCHNEPPEN 1998:320). Allerdings mussten die Menschen in Afrika die Konsequenzen der kolonialen Grenzen schmerzhaft lernen: „Dass sie, wie ein Messer, lebendes Gewebe durchschnitten, war weniger für die Chirurgen als für die Patienten von Bedeutung“ (Ebd.). Dieses „Durchschneiden lebenden Gewebes“ zeigte sich insbesondere dann sehr deutlich, wenn die soziosymbolischen Grenzziehungen zwischen ethnisierten Kollektiven („Stämme“) einerseits und andererseits die politisch-territorialen Grenzziehungen,¹ aus denen nach der Unabhängigkeit die Staatsgrenzen werden sollten, sehr deutlich voneinander abwichen: „Boundaries were drawn across well-established lines of communication, including: a sense of community based on tradition concerning common ancestry, usually very strong kinship ties, shared socio-political institutions and economic resources, common customs and practices, and sometimes acceptance of a common political control. In many instances [...] the boundary has separated communities of worshippers from age-old sacred groves and shrines. In other instances, well exemplified by the Somalis, the water resources in a predominantly nomadic culture area were located in one state and the pastures were in another“ (ASIWAJU 1984:3). Allerdings bleibt festzuhalten, dass die kolonialen Grenzziehungen keineswegs in jedem Fall die Gebiete traditioneller afrikanischer König-

¹ Zur Unterscheidung vgl. HÖFLER/KLESSMANN 2021.

reiche oder Gebiete ethnisierte Kollektive ignorierten. Es gab durchaus zahlreiche Grenzabschnitte, bei denen solche afrikanischen Perspektiven Berücksichtigung fanden – gelegentlich sogar nachträglich zu einer Grenzkorrektur führten (vgl. SCHNEPPEN 1998:324f.).

Die Folge des europäischen Vorgehens waren gleichwohl eine Reihe von Grenzverläufen, die letztlich nur als skurril bezeichnet werden können. So ist sogar die schiere Existenz des Staates Gambia nicht anders als kolonialhistorisch zu erklären. Das Staatsgebiet besteht aus den beiden Uferstreifen entlang des Gambia-Flusses. Für die Briten hatte der Gambia-Fluss im 16. und 17. Jahrhundert eine enorme Bedeutung im transatlantischen Sklavenhandel. Die Briten konkurrierten in der Region geopolitisch und militärisch mit den Franzosen, die das umgebende Gebiet kolonisierten – den heutigen Senegal. Auch nach dem Ende des britischen Sklavenhandels blieb das Interesse am Gambia-Fluss. 1889 einigten sich die beiden Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich endlich auf die Demarkation eines eindeutigen Grenzverlaufs auf der Basis einer in jeglicher Hinsicht abenteuerlichen Vereinbarung: britische Kanonenboote befuhren den Gambia-Fluss und feuerten in den Uferstreifen. Britische Kolonialbeamte suchten dann die Kugeln – und entlang der Kanonenkugeln wurde die Grenze zwischen dem französischen Senegal und dem britischen Gambia festgelegt. Auf diesem Wege wollten die Briten sichergehen, dass britische Schiffe auf dem Fluss von französischem Territorium aus nicht beschossen werden konnten. Das Ergebnis war „Madam Großbritanniens Blinddarm“ – der heutige Staat Gambia (HUBER 2017).

Damit trennte Gambia die senegalesische Region Casamance, in der es bereits in den 1940ern Widerstand gegen die französische Kolonialmacht und seit den frühen 1980ern secessionistische Bestrebungen gegenüber dem Senegal gab, weitgehend vom senegalesischen Kernland, dessen Bewohner:innen von den Menschen der Casamance bis heute als „Nordistes“ bezeichnet werden. Zugleich separierten die kolonialen Grenzen Gambias ebenso wie die südliche Grenze der Casamance zur einstigen portugiesischen Kolonie Guinea-Bissau jene Ethnien und Menschen, die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert gemeinsam im afrikanischen Königreich Kaabu/Gabou gelebt hatten (vgl. GEHROLD/NEU 2010:89).

Ähnlich skurrile Grenzverläufe finden sich auch an anderen Stellen auf dem afrikanischen Kontinent. Der namibische Caprivi-Zipfel gehört un-

zweifelhaft dazu. 450km lang und an der schmalsten Stelle nur 32km breit reicht dieser Pfannenstiel zwischen Angola und Botswana bis zum Sambesi-Fluss und zur Grenze mit Simbabwe. Der deutsche Reichskanzler Graf Georg Leo von Caprivi unterzeichnete 1890 den Vertrag über einen Landtausch zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich. Deutschland verzichtete auf alle Ansprüche auf Sansibar, im Gegenzug trat Großbritannien an das Deutsche Reich die Insel Helgoland und den Caprivi-Zipfel ab, der das damalige Deutsch-Südwestafrika mit dem Sambesi verband. Das Deutsche Reich hatte gehofft, mit diesem sogenannten „Helgoland-Sansibar-Vertrag“ eine Verbindung zu Deutsch-Ostafrika über den Sambesi als Wasserstraße herstellen zu können – eine Hoffnung, die sich rasch als undurchführbar erwies. Die Nordgrenze Deutsch-Südwestafrikas war bereits am 31.12.1886 in einem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Portugal festgelegt worden: Sie sollte vom Atlantik dem Fluss Kunene folgen und sich dann als gerade Linie bis zum Sambesi erstrecken. Damit war auch die Nordgrenze des Caprivi-Zipfels bestimmt. Die Südgrenze wurde durch besagten Helgoland-Sansibar-Vertrag mit Großbritannien 1890 bestimmt und sollte über lange Strecken dem 18. Breitengrad folgen. Doch schon wenig später stellte sich heraus, dass diese Regelung nicht anwendbar war, da die mit Portugal 1886 vereinbarte Nordgrenze des Caprivi-Zipfels teilweise südlich des 18. Breitengrades lag (vgl. MOSER 2007:123). Daher fand eine Ausweichregelung im Vertrag mit den Briten Anwendung, die eine Mindestbreite des Caprivi-Zipfels festlegte und damit ursächlich dafür ist, dass die Südgrenze des Zipfels zu Botswana heute in großen Teilen parallel zur Nordgrenze zu Angola läuft. Der genaue Verlauf der Südgrenze des Caprivi-Zipfels konnte letztlich aber erst durch Vermessungsarbeiten 1965 und damit lange nach Ende der deutschen Kolonialzeit zum Abschluss gebracht werden (ebd.:125).

Weitere Beispiele für kolonial erzeugte skurrile Grenzen sind der kongolesische Katanga-Sporn, der den Staat Sambia beinahe in zwei Hälften teilt (vgl. LEWIS 2011), und die angolansische Exklave Cabinda (vgl. HUBER 2017).

Der Katanga-Sporn war ein Ergebnis kolonialer Grenzverhandlungen zwischen dem Kongo-Freistaat des belgischen Königs Leopold II. einerseits und Großbritannien andererseits. Die Briten beherrschten das einst von der von Cecil Rhodes gegründeten British South Africa Company begründete Nordrhodesien. Geographisch lag das Problem des Grenzverlaufs darin begründet, dass im

Westen die Grenze durch die Wasserscheide zwischen dem Kongo-Fluss und dem Sambesi gebildet wurde, während im Osten der Fluss Luapula die Grenze zwischen Belgisch-Kongo und dem britischen Nordrhodesien bildete. Allerdings treffen sich Wasserscheide und Luapula an keiner Stelle, so dass Verhandlungen über eine Verbindungslinie zwischen Wasserscheide und Fluss aufgenommen wurden. 1884 wurde eine Grundsatzvereinbarung erreicht, bei der sich Belgien weitgehend durchsetzte: Die Verbindungslinie wurde sehr weit südlich, tief in Nordrhodesien, gezogen. In den Jahren 1911-1914 wurde die genaue Demarkationslinie festgelegt, die bis heute die sambischen Provinzen Luapula und Northern Province vom ökonomischen Zentrum Sambias, dem Copperbelt, trennt. Quer durch den kongolesischen Katanga-Sporn führt heute eine von Sambia erbaute und unterhaltene Straße, die Congo Pedicle Road. Die Exklave Cabinda geht auf die drei Königreiche Kakongo, Loango und Ngoyo zurück, die 1885 zum Protektorat Portugals gemacht wurden. Damit war der Kongo faktisch dreigeteilt in Belgisch-Kongo (die heutige Demokratische Republik Kongo), Französisch-Kongo (die heutige Republik Kongo) und Portugiesisch-Kongo (heute Cabinda). Diese Dreiteilung wurde bei der Berliner Konferenz im gleichen Jahr von den anderen Kolonialmächten anerkannt. Während das Protektorat Portugiesisch-Kongo zunächst getrennt von der portugiesischen Kolonie Angola verwaltet wurde, wurde die Verwaltung Cabindas 1956 dem Generalgouverneur von Angola übertragen. Der aufkeimende Widerstand gegen die Kolonialmacht Portugal strebte dennoch die Eigenständigkeit und Eigenstaatlichkeit Cabindas an. Gleich mehrere Freiheitsbewegungen setzten sich dafür in den 1960ern ein (vgl. GOMES PORTO 2003:4). Doch nicht zuletzt aufgrund des Erdölreichtums der Provinz Cabinda setzte die angolansische Zentralregierung nach der angolansischen Unabhängigkeit von Portugal 1975 die staatliche Einheit der Exklave mit Angola durch. Cabinda ist heute vollständig umgeben von der Demokratischen Republik Kongo (Kinshasa) und der Republik Kongo (Brazzaville). Das zur DR Kongo gehörige Gebiet der Mündung des Kongo-Flusses in den Atlantischen Ozean trennt die Exklave Cabinda von Angola.

4 Die Folgen kolonialer Grenzziehungen für das postkoloniale Afrika

Maßgeblich bei der kolonialen Grenzziehung waren – neben Unkenntnis der örtlichen Geographie

– imperiales Machtstreben, koloniale Territorialansprüche und das Streben nach Zugang zu Rohstoffen: „The overriding principle was the enhancement of imperial interests, disregarding the interests of the peoples of Africa“ (AHMAD 2014:15).

Mit dem Ende des Kolonialismus und der staatlichen Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien boten sich insofern zwei gegensätzliche Strategien zum Umgang mit dem Erbe der kolonialen Grenzziehungen: entweder eine vollständige Neuverhandlung der Grenzen, bei der unklar blieb, auf welcher Basis sie erfolgen könnte, oder die völkerrechtliche Anerkennung des Status Quo mit all seinen Fehlern und Problemen – sowie den daraus folgenden separatistischen oder nationalistischen Tendenzen.

Die Idee der postkolonialen Grenzrevision

Es gab viele Gründe für die Idee einer Revision der kolonialen Grenzen: „There are about 110 interstate boundaries in Africa and numerous other intra-state borders that criss-cross the length and breadth of the African continent. The origins of all of these borders can be traced to colonialism and imperialism during the late nineteenth and early twentieth centuries“ (AHMAD 2014:12). Und diese Grenzen waren seit der Kolonialzeit vielfach „a recurrent source of tensions, conflicts and even crises between and within several African countries“ (DIARRAH 2014:8).

Dabei lassen sich geopolitische, geoökonomische und sozioökonomische Probleme unterscheiden (vgl. LAMAMRA 2014:6):

- Geopolitisch: Eine klare und unstrittige Demarkation begünstigt territoriale Souveränität und schwächt die Gefahr bewaffneter Konflikte. Strittige Grenzverläufe können hingegen eine Ursache bewaffneter Konflikte sein, insbesondere, wenn ethnisierte Faktoren hinzukommen, weil z.B. in ihrer Wahrnehmung zusammengehörige Gruppen durch den Grenzverlauf auseinandergerissen werden (vgl. BRUNNER 2013:26).
- Geoökonomisch: Ein klares, gut gemanagtes und unstrittiges Grenzregime begünstigt internationalen Handel. Funktioniert das Grenzregime hingegen nicht in ausreichendem Maße oder sind die Grenzen gar geschlossen, behindert dies internationalen Handel in hohem Maße
- Sozioökonomisch: Lokale grenzüberschreitende Initiativen und „kleiner Grenzverkehr“

auf der Basis eines etablierten und funktionierenden Grenzregimes können grenznahen und somit tendenziell peripheren Regionen Entwicklungsimpulse setzen. Ist das Grenzregime hingegen dysfunktional, beeinträchtigt dies Grenzregionen als „Ort der Konfrontation, aber auch der Begegnung mit dem Anderen“ (KLATT 2001:145) in besonderem Maße.

Gerade für die geopolitischen Risiken unklarer, umstrittener oder skurriler Grenzen gibt es zahlreiche empirische Beispiele in Afrika: In Südostnigeria kämpfte eine secessionistische Bewegung 1967-1970 für einen unabhängigen Staat Biafra. Ähnliche secessionistische Bestrebungen entwickelten sich auch andernorts in Afrika, etwa in der kongolesischen Provinz Katanga in den frühen 1960ern, bei den Ewe im östlichen Ghana, die aufgrund verwandtschaftlicher Verhältnisse eher zu Togo tendierten, und in Côte d'Ivoire, wo das traditionelle Königreich Sanwi parallel zur Unabhängigkeit der Elfenbeinküste seine Unabhängigkeit anstrebte. Auch in den beiden anglophonen kamerunischen Provinzen Northwest und Southwest streben secessionistische Bewegungen nach der Unabhängigkeit – ein Konflikt, der bis heute andauert und darauf zurückgeht, dass die einstige deutsche Kolonie Kamerun gemäß Entscheidung des Völkerbundes von 1922 zum größeren Teil französisches und zum kleineren Teil britisches Mandatsgebiet wurde. Nach der Unabhängigkeit 1961 trat ein Teil des britischen Mandatsgebiets Nigeria und ein anderer Teil infolge einer Volksabstimmung Kamerun bei. Die Option zur Unabhängigkeit des britischen Treuhandgebietes gab es in jener Volksabstimmung nicht. Die massive Ausrichtung des unabhängigen Kamerun an Frankreich und die so wahrgenommene „Zwangsfrankophonisierung“ (MANASSE 2002) führte zu Beginn, spätestens aber ab 1984, zu zunehmenden Autonomiebestrebungen in den anglophonen Provinzen, die 2017 in der Unabhängigkeitserklärung und der Ausrufung der „Republic of Ambazonia“ durch Sezessionisten gipfelten.

Die secessionistischen Bestrebungen in der erwähnten senegalesischen Provinz Casamance wurden bis in die 2000er Jahre von Gambia, das die Casamance vom senegalesischen Kernland trennt, und vom südlichen Nachbarn Guinea-Bissau unterstützt. Gerade die kolonial gezogenen Grenzen zwischen der Casamance als Teil des einst französischen Senegal, dem einst britischen Gambia und dem einst portugiesischen Guinea-Bissau wirken konfliktverschärfend, denn viele Menschen in der Casamance haben „transnationale Verbindungen

nach Guinea-Bissau und Gambia, bestimmt durch familiäre, ethnische, religiöse und ökonomische Wurzeln“ (GEHROLD/NEU 2010:86). Erst in den letzten Jahren entspannte sich die Situation in der Casamance von einem secessionistischen Konflikt zu „Banditentum“ (JENG 2018), das allerdings immer noch ein Gewaltpotential in der Region darstellt. Waffenhandel aus der Casamance mit der Armee von Guinea-Bissau spielte vor allem in den 1990er Jahren eine bedeutende Rolle (GEHROLD/NEU 2010:95). Zwar gibt es seit 2014 eine Waffenstillstandsvereinbarung zwischen dem Staat Senegal und der Rebellengruppe MFDC, doch stellt heute illegaler grenzüberschreitender Holzhandel mit Gambia die wichtigste Einnahmequelle der Rebellen dar (KOFI 2022). Salif Sadio, einer der Anführer der Casamance-Rebellen MFDC mit engen Beziehungen nach Gambia, sagte Anfang 2022 in einem Video: „Es sollte keinen Krieg zwischen Senegal und der Casamance geben, die Vereinigten Staaten von Afrika könnten hier anfangen“ (zitiert nach KOFI 2022). Ob diese panafrikanische Rhetorik dabei ernst zu nehmen ist, erscheint zweifelhaft, doch zeigt sie, dass die kolonial gezogene Grenze zwischen Gambia und dem Senegal bis heute jedenfalls zum Casamance-Konflikt beiträgt.

Jenseits secessionistischer Bemühungen wurden durch umstrittene koloniale Grenzziehungen teils auch zwischenstaatliche Kriege ausgelöst. Am Horn von Afrika träumten somalische Nationalisten von einem „Groß-Somalia“, das auch Territorien in Äthiopien, Djibouti und Kenia umfasst hätte – ein Traum, aus dem u.a. der Ogaden-Krieg 1977-1978 zwischen Somalia und Äthiopien folgte (vgl. HOEHNE/FEYISSA 2013: 47f.). Auch der Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea 1998-2000 wurde unter anderem durch unklare und strittige Grenzverläufe zwischen dem einstigen Kaiserreich Abessinien/Äthiopien und der ehemaligen italienischen Kolonie Eritrea ausgelöst. Trotzdem weist Christoph Marx darauf hin, dass nur in wenigen zwischenstaatlichen Kriegen in Afrika tatsächlich „Grenzkorrekturen“ das Ziel waren (MARX 2010). Vor dem Hintergrund der aus den kolonialen Grenzziehungen folgenden Probleme war es wenig erstaunlich, dass die All-African Peoples Conference in Accra 1958, am Vorabend der Unabhängigkeit, die Beseitigung der „künstlichen Grenzen“ forderte. Wenig später plädierte der große Pan-Afrikanist Kwame Nkrumah dafür, „die künstlichen Grenzen und Teilungen auszulöschen, die für die Balkanisierung unseres Kontinents verantwortlich sind“ (zitiert nach SCHNEPPEN

1998:317). Und noch in den 1990er Jahren setzte sich der damalige Präsident Ruandas Pasteur Bizimungu für eine „Berlin II-Konferenz“ zur Revision der Grenzziehungen auf der Basis der Berliner Konferenz von 1884/1885 ein (SCHNEPPEN 1998:317f.).

Das Prinzip der Unveränderbarkeit der Grenzen

Trotz der problematischen Folgen kolonialer Grenzziehungen, die sich in den genannten und anderen Konflikten zeigten, entschieden sich die nach dem Kolonialismus unabhängigen afrikanischen Staaten in mehreren Schritten für die Festbeschreibung der grundsätzlichen Unveränderbarkeit ihrer Grenzen. Das „koloniale Gehäuse der Grenzen“ ist letztlich geblieben (SCHNEPPEN 1998:317). Als die unabhängigen Staaten Afrikas 1963 in Addis Abeba die Organisation Afrikanischer Einheit (OAU) als kontinentale Regionalorganisation gründeten, war unausweichlich, dass die OAU-Charta Stellung zur Frage der Grenzen nehmen musste. Auf der Konferenz zeigte sich rasch, dass die Unabhängigkeit so manche Sichtweise verändert hatte. Modibo Keita, Präsident Malis, warnte vor einem „schwarzen Imperialismus“ und fuhr fort: „Die Einheit Afrikas fordert von jedem von uns völligen Respekt vor dem Erbe unseres kolonialen Systems; das heißt: Erhaltung der gegenwärtigen Grenzen unserer jeweiligen Staaten“ (zitiert nach SCHNEPPEN 1998:328). Der Präsident Madagaskars, Philibert Tsiranana, wurde noch deutlicher: „Es ist nicht länger möglich und auch nicht wünschenswert, unter dem Vorwand rassischer, religiöser oder linguistischer Kriterien die Grenzen der Nationen zu ändern. (...) Würden wir diese Kriterien benutzen, um unsere Grenzen festzulegen, so würden eine Reihe von Staaten in Afrika von der Karte verschwinden“ (Ebd.). Julius Nyerere, Staatspräsident der Republik Tanganjika (dem späteren Tansania), sagte 1963 angesichts der Sezessionsbemühungen in der kongolesischen Provinz Katanga: „Die Katangas müssen als das erkannt werden, was sie sind – die Werke afrikanischer Quislinge und ein Betrug an unserer Zukunft“ (zitiert nach SCHNEPPEN 1998:330). Ziel wurde damit die „Afrikanisierung des kolonialherrschaftlichen Kommandostaats der Europäer, nicht etwa seine Auflösung oder die Rückkehr zu vorkolonialen Zuständen“ (TETZLAFF 2002:133). Diese Position setzte sich in Ad-

dis Abeba letztlich gegen den Widerstand von Marokko und Somalia durch, die ihrerseits offene Gebietsansprüche hatten.

Die folgende Gipfelkonferenz der OAU 1964 in Kairo bestätigte diese Haltung deutlich. Auf Vorschlag von Nyerere und erneut gegen den Widerstand von Marokko und Somalia wurde eine Resolution veröffentlicht, die bereits in der Präambel feststellte, dass „die Grenzen der afrikanischen Staaten, am Tage ihrer Unabhängigkeit, eine konkrete Realität darstellen“ (SCHNEPPEN 1998:330). Gerade Nyerere vertrat eine zugleich visionäre und pragmatische Position: Für ihn war es kein Gegensatz, einerseits für die Einheit Afrikas und zugleich für die Erhaltung der kolonialen Grenzen als Gebot der praktischen Vernunft zu plädieren. Eine Revision der kolonialen Grenzen und eine darauffolgende politisch-strukturelle Neuordnung des Kontinents auf der Basis ethnischer Kategorien erschien ihm und der Mehrheit der Staats- und Regierungschefs hochgradig riskant.

Das Rechtsprinzip des „uti possidetis“

Diese Position stand zudem im Einklang mit einer völkerrechtlichen Betrachtung. Bereits bei der Unabhängigkeit der lateinamerikanischen Kolonien von der Kolonialmacht Spanien war das Rechtsprinzip des „uti possidetis“ entwickelt und angewendet worden, das festlegte, dass die kolonialen Verwaltungsgrenzen von den Nachfolgestaaten als Staatsgrenzen übernommen wurden (BROWNLIE 2003:129f.). Auch wenn dieses Rechtsprinzip in keiner Weise verpflichtend ist, sondern nur auf der Basis von Freiwilligkeit Wirkung entfalten kann, entschieden die unabhängigen Staaten Afrikas, es anzuwenden. 1964 bestätigte die OAU dieses Prinzip in einer Resolution.

Ende der 1960er Jahre wurde die Entscheidung für die völkerrechtliche wie faktische Anerkennung der kolonialen Grenzen geprüft, als sich die Provinz Biafra von Nigeria lossagte und ein blutiger Bürgerkrieg die Folge war. Im Biafra-Konflikt zeigte sich auch der Widerstreit zwischen dem völkerrechtlichen Prinzip des „uti possidetis“ einerseits und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker andererseits. Das blutige Vorgehen Nigerias gegen die Sezessionisten aus Biafra ließ auch Nyerere nachdenken. Zwar plädierte er grundsätzlich weiterhin für die Anerkennung der kolonialen Grenzen und damit für die Einheit Nigerias, fügte aber hinzu, dass Einheit „nur auf die allgemeine Zustimmung des betroffenen Volkes gegründet sein“

könne (zitiert nach SCHNEPPEN 1998:332). Damit rückte er das Selbstbestimmungsrecht der Völker in den Mittelpunkt der Betrachtung.

Folgerichtig erkannten Tansania, Gabun, Côte d'Ivoire und Sambia 1968 Biafra als souveränen Staat an. Doch diese afrikanischen Staaten blieben eine klare Minderheit: 1969 verabschiedete die Sechste Versammlung der OAU eine Resolution, die die Bewahrung der Einheit Nigerias forderte. Lediglich fünf Staaten enthielten sich bei der Abstimmung: „Für die Mehrheit der afrikanischen Staaten blieben die kolonialen Grenzen sakrosankt“ (SCHNEPPEN 1998:332). Am 9.1.1970 erklärte auch UN-Generalsekretär U Thant mit Blick auf Biafra: „Was die Frage der Abtrennung eines bestimmten Gebiets eines Mitgliedstaates betrifft, so ist die Haltung der Vereinten Nationen unmissverständlich. Als internationale Organisation haben die Vereinten Nationen niemals das Prinzip der Sezession eines Teils eines Mitgliedstaates akzeptiert“ (zitiert nach SCHNEPPEN 1998:333) Das völkerrechtliche Prinzip des „uti possidetis“ galt somit weiter. Die grundsätzliche Sinnhaftigkeit von „uti possidetis“ hielt auch der Internationale Gerichtshof (IGH) 1986 noch einmal fest: Das Prinzip „is a general principle, which is logically connected with the phenomenon of obtaining independence, wherever it occurs. Its obvious purpose is to prevent the independence and stability of the new States being endangered by fratricidal struggles provoked by the challenging of frontiers following the withdrawal of the administering power“ (zitiert nach CASSESE 2001:57).

Immer wieder im Laufe der jüngeren Geschichte Afrikas wurde das Prinzip der Unveränderlichkeit der afrikanischen Grenzen wie ein Mantra wiederholt: „African leaders have adopted a number of decisions to tackle the border issue as a security concern. In their wisdom, the Founding Fathers of the Organisation of African Unity (OAU), decided to retain the boundaries as inherited when each of the Member States of the Organisation attained independence. This was certainly a security guarantee of a sort, to avoid political problems and the insecurity that redrawing the borders would have generated. It was one way of achieving continental peace“ (AHMAD 2014:18).

Die 44. Ordentliche Sitzung des Ministerrats der OAU 1986 in Addis Abeba bestätigte das Prinzip ebenso wie UN-Generalsekretär Kofi Annan, der bei seinem Besuch in der kamerunischen Hauptstadt Jaunde im Jahr 2000 mit Blick auf die secessionistischen Bestrebungen im anglophonen Teil Südkameruns noch einmal klarstellte, dass auch

die Vereinten Nationen am Prinzip der Unantastbarkeit der Landesgrenzen festhalten (vgl. MANASSE 2002).

Abweichungen vom Prinzip der Unveränderlichkeit der afrikanischen Grenzen

Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass in einzelnen Fällen von diesem vermeintlich sakrosankten Prinzip abgewichen wurde. Während die Sezessionsversuche in Katanga, Biafra, der Casamance, Südwestkamerun und an anderen Orten bislang scheiterten, ist es Eritrea 1993 gelungen, die Eigenständigkeit zu erlangen. Die ehemalige italienische Kolonie war nach dem Zweiten Weltkrieg auf Beschluss der Vereinten Nationen in einer Föderation mit Äthiopien vereint und vom äthiopischen Kaiser Haile Selassie I. 1962 annektiert worden. Der bewaffnete Widerstandskampf der Eritreer gegen Äthiopien – zunächst gegen des kaiserliche Äthiopien, dann gegen das sozialistische Äthiopien des Putschisten Mengistu Hailemariam – blieb lange erfolglos. Erst als die eritreischen Rebellen eine Vereinbarung mit äthiopischen Rebellen gegen die Regierung des „Schlächters von Addis“ Mengistu schlossen, war der Weg für die Eigenständigkeit frei. Im Gegenzug zur Unterstützung durch die Eritreer versprachen die äthiopischen Widerstandsbewegungen die Abhaltung eines Referendums über die Unabhängigkeit in Eritrea nach dem Sieg über Mengistu. Dieses Referendum erbrachte 99% Zustimmung zur staatlichen Eigenständigkeit Eritreas. Dem Referendum 1993 folgte die friedliche und einvernehmliche Sezession, und noch im gleichen Jahr wurde der neue Staat in die OAU aufgenommen (SCHNEPPEN 1998:334). Der Bürgerkrieg im Sudan zwischen dem dominanten, arabisch und islamisch geprägten Nordsudan und dem peripheren, stärker afrikanisch und christlich oder animistisch geprägten Südsudan begann noch vor der Unabhängigkeit. Bereits auf der Juba-Konferenz 1947 hatten Vertreter der britischen Kolonialmacht und des Nordsudan miteinander vereinbart, den Sudan als Ganzes in die Unabhängigkeit zu entlassen. Vertreter des Südsudan waren an dieser Vereinbarung nicht beteiligt. Von 1955 – unmittelbar bevor der Sudan als Ganzes 1956 in die Unabhängigkeit entlassen wurde – bis 1972 und erneut von 1983 bis 2005 kämpfte der Südsudan in einem Bürgerkrieg für seine Unabhängigkeit. Während die Regierung in Khartum darauf bestand, die Unabhängigkeit sei durch gemeinsame Ausübung des Selbstbestim-

mungsrechts der Völker errungen worden und deshalb unumkehrbar, sah sich die Widerstandsbewegung im Südsudan vom Norden weiterhin kolonisiert und reklamierte das Selbstbestimmungsrecht der Völker für sich (vgl. SCHNEPPEN 1998:334).

1994 gestand mit der Inter-Governmental Authority on Drought and Development (IGADD), einer internationalen Regionalorganisation in Nordostafrika, erstmals eine afrikanische multilaterale Organisation dem Südsudan das Recht auf Selbstbestimmung und in letzter Konsequenz auch Sezession zu – ein Paradigmenwechsel (YOUNG 2007:9f.). Vertreter der südsudanesischen Rebellen stimmten der „Declaration of Principles“ der IGADD zu, die sudanesishe Regierung lehnte die Declaration schließlich jedoch ab, was den Friedens- und Sezessionsprozess um Jahre verzögerte. Nach einem Referendum wurde der Südsudan im Jahre 2011 unabhängig. Noch im gleichen Jahr wurde der neue Staat in die Afrikanische Union (AU), Nachfolgeorganisation der OAU, aufgenommen. Sowohl im Falle der Sezessionsbestrebungen Eritreas wie jener des Südsudan war die OAU/AU sehr lange zögerlich, auch und vor allem, um das Prinzip der Unveränderlichkeit der afrikanischen Grenzen nicht zu gefährden. Allenfalls einzelne afrikanische Staaten unterstützten die Sezessionsbemühungen – so etwa der Sudan die eritreische Sezession von Äthiopien und Äthiopien seinerseits die südsudanesishe Sezession vom Sudan. Nach den beiden sehr eindeutigen Unabhängigkeitsreferenden in Eritrea 1993 und Südsudan 2011 und ihrer Anerkennung durch die jeweilige Gegenseite Äthiopien bzw. Sudan erkannten die OAU bzw. die AU die neu entstandenen Staaten zügig an. Eritrea und Südsudan sind heute Beispiele für die pragmatische Abweichung vom Prinzip der Unveränderlichkeit der afrikanischen Grenzen. Die erklärte Unabhängigkeit der nördlichen Region Somaliland von Somalia als „Republik Somaliland“ ab 1991 wurde hingegen bis heute weder von der Afrikanischen Union als Nachfolgeorganisation der OAU noch von irgendeinem Staat Afrikas völkerrechtlich anerkannt. Somaliland bleibt damit völkerrechtlich ein stabilisiertes De-facto-Regime, das historisch auf der ehemaligen Kolonie Britisch-Somaliland beruht, während das verbleibende Somalia das Gebiet der ehemaligen Kolonie Italienisch-Somaliland umfasst.

Die große ethnische, religiöse und kulturelle Homogenität Somalias hat hier tatsächlich einen Nationalstaat entstehen lassen, der jedenfalls in der

Frühphase seiner Unabhängigkeit klar eine Revision seiner Grenzen anstrebte. Der Vorschlag des britischen Außenministers Ernest Bevin 1946, die mehrheitlich von ethnischen Somali besiedelten Gebiete Äthiopiens mit der britischen und der italienischen Kolonie Somalia zu einem gemeinsamen Treuhandgebiet zusammenzuschließen, setzte sich nicht durch (SCHNEPPEN 1998:336). 1948 übergab Großbritannien die somalisch besiedelte Ogaden-Region wieder an Äthiopien, 1960 entließen Großbritannien und Italien ihre somalischen Kolonien in die Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit des heutigen Somaliland erfolgte also durchaus auch nach dem Prinzip des „uti possidetis“ in den Grenzen der vorherigen britischen Kolonie. Doch bereits wenige Tage später erfolgte der Zusammenschluss der ehemaligen britischen mit der ehemaligen italienischen Kolonie zum Staat Somalia (ICG 2006:4). Da große somalische Minderheiten aber weiterhin auch in Äthiopien, Kenia und Djibouti lebten, stand die Herstellung eines „Groß-Somalia“ durch Grenzrevision lange hoch auf der somalischen Agenda – notfalls auch gewaltsam, wie der Ogaden-Krieg zeigte.

Das ehemalige Britisch-Somaliland bereute den Zusammenschluss schon sehr bald nach seinem Vollzug, weil sich rasch zeigte, dass der Süden die Politik Somalias dominierte – auch weil die administrativen Strukturen der einstigen britischen und der einstigen italienischen Kolonie sich als kaum kompatibel erwiesen: „The colonial legacies of the two territories – subsequently known as the Northern and Southern Regions – had produced largely incompatible administrative, economic and legal systems as well as divergent orientations and interests of their political elites“ (ICG 2006:4f.). Das Problem lag also darin, dass in den beiden Kolonien unterschiedliche Systeme entstanden waren, die 1960 und auch später nicht zufriedenstellend vereinbar waren. Insofern waren auch hier die kolonialen Grenzziehungen konfliktbegründend und konfliktverschärfend, obwohl beide Teile Somalias ethnisch, sprachlich, kulturell und religiös äußerst homogen waren und sind. Die einseitig erklärte Unabhängigkeit Somalilands erfolgte jedoch erst 1991, als dem Sturz des somalischen Diktators Siad Barre die Eskalation des somalischen Bürgerkriegs im Süden folgte. Durch die einseitige Unabhängigkeit Somalilands kehrten Somalia und Somaliland ungefähr zu den kolonialen Grenzen zurück.

Unklare Grenzverläufe

Ein scheinbar eher technisches, aber eben auch zentrales Problem im postkolonialen Afrika als Folge kolonialer Grenzziehungen ist die schlechte Demarkation der Grenzen. Die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der OAU in Durban (Südafrika) im Juli 2002 plädierte für die klare Demarkation von Grenzverläufen da, wo noch keine eindeutige Festlegung stattgefunden hatte. 2011 waren gemäß einer Untersuchung des African Union Border Programme nur etwa ein Drittel der Landgrenzen Afrikas nach einem modernen Verständnis sichtbar und unzweideutig festgelegt. In den übrigen Fällen folgt der Grenzverlauf etwa Flussläufen – oder ist schlicht unzureichend dokumentiert (vgl. LAMAMRA 2014:6). Unklare Demarkation von Grenzen kann unmittelbar Konflikte bedeuten – im schlimmsten Fall bewaffnete Konflikte. Unklare Grenzen und umstrittene Grenzverläufe gehören zu den wichtigsten Ursachen von Instabilität und Konflikten in Afrika (IKOME 2012). Aber auch unterhalb der Schwelle bewaffneter Konflikte folgen Probleme aus der mangelhaften Dokumentation und Sichtbarmachung von Grenzverläufen wie der Kommissar der Afrikanischen Union für Frieden und Sicherheit, Ramtane Lamamra, festhält: „Africa is finally waking up to the fact that the absence of visible boundaries on the ground can hamper the coexistence and trade that are driving Africa’s demographic and economic dynamism“ (LAMAMRA 2014:6). Grenzüberschreitender Handel und Verkehr sind beeinträchtigt, wenn unklar ist, wo genau die Grenze verläuft.

5 Die Verlagerung der EU-Außengrenze nach Afrika

Eine unübersehbare Entwicklung der vergangenen Jahre ist, dass vor allem im nördlichen Afrika ein neues Grenzregime entsteht. Angesichts zunehmender Fluchtbewegungen u.a. aus Afrika in Richtung Europa ist für die Europäische Union Migrationskontrolle und die Sicherung ihrer Außengrenzen zu einem zentralen Ziel geworden. Dabei bedeutet Migrationskontrolle oftmals vor allem die Verhinderung von Migration – gerade aus Afrika. Zwar hat sich das Mittelmeer in den vergangenen Jahren als ein schwer und allenfalls unter Lebensgefahr überwindbares Hindernis erwiesen. Doch um möglichst schon zu verhindern, dass Geflüchtete und andere Migrant:innen überhaupt das Mittelmeer erreichen, hat die EU ein System der

Vorneverteidigung etabliert, das nordafrikanische Diktatoren, etwa in Ägypten, Libyen oder Eritrea zu „Türstehern“ Europas macht (JAKOB/SCHLINDWEIN 2017). Die EU kooperiert mit Regimen, die schwerste Menschenrechtsverletzungen begehen, lassen ihnen finanzielle Mittel zukommen und bilden Polizei und Militär im Bereich von „Migrationskontrolle“ aus.

So entstehen auf dem afrikanischen Kontinent neue, neokoloniale Grenzen zulasten von geflüchteten Menschen.

6 Quellenverzeichnis

- AHMAD, M. B. (2014): African Boundaries and the Imperative of Definition, in: Commission of the African Union/Department of Peace and Security, Delimitation and Demarcation of Boundaries in Africa. General Issues and Case Studies, 2. Auflage, Addis Ababa. Internet: <https://www.peaceau.org/uploads/au-2-en-2013-delim-a-demar-user-guide.pdf> (13.11.2022)
- AJALA, A. (1983): The Nature of African Boundaries, in: African Spectrum, Vol. 18, No. 2, S. 177-189.
- ASIWAJU, A.I. (1984): The Conceptual Framework, in: ASIWAJU, A.I., Partitioned Africans: Ethnic Relations Across Africa's International Boundaries 1884-1984, London: C. Hurst & Co. Publishers
- ASSERATE, A.-W. (2014): Der letzte Kaiser von Afrika. Triumph und Tragödie des Haile Selassie, Berlin: Propyläen
- BROWNLIE, I. (2003): Principles of Public International Law, 6. Auflage, Oxford: Oxford University Press
- BRUNNER, M. (2013): „Drawing Lines upon Maps“. Ein völkerrechtlicher Beitrag zur Bedeutung von Staatsgrenzen in Afrika, in: KETTEMANN, M. (Hrsg.): Grenzen im Völkerrecht. Wien: Jan Sramek, S.21-40
- CASSESE, A. (2001): International Law, Oxford: Oxford University Press
- DAVIDSON, B. (1992): The Black Man's Burden. Africa and the Curse of the Nation-State, New York: Random House
- DIARRAH, A. (2014): An Overview of the African Union Border Programme, in: Commission of the African Union/Department of Peace and Security, Delimitation and Demarcation of Boundaries in Africa. General Issues and Case Studies, 2. Auflage, Addis Ababa. Internet: <https://www.peaceau.org/uploads/au-2-en-2013-delim-a-demar-user-guide.pdf> (13.11.2022)
- FLESS, F./BOECKER, V. (2018): Jenseits von Nordafrika. Das Entstehen vorkolonialer Reiche in Afrika, in: Archäologie weltweit, 6. Jg., Nr. 2, S. 57-61
- GEHROLD, S./NEU, I. (2010): Zwischen den Fronten – Auf der Suche nach nachhaltigem Frieden in der Casamance. Eine Analyse von Ursachen, Akteuren und Konsequenzen, in: KAS-Auslandsinformationen 10/2010, S. 84-109.
- GOMES PORTO, J. (2003): Cabinda. Notes on a soon-to-be-forgotten war, Institute for Security Studies, ISS Paper Nr. 77, Pretoria. Internet: <https://www.files.ethz.ch/isn/112131/PAPER77.pdf> (5.12.2022)
- HEGEL, G. W. F. (1924): Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, Stuttgart: Reclam. Internet: https://philotextes.info/spip/IMG/pdf/hegel_philosophie_der_geschichte.pdf (5.11.2022)
- HERRMANN, G./VASILACHE, A. (2021): Grenze, Staat und Staatlichkeit, in: GERST, D./KLESSMANN, M./KRÄMER, H.: Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden: Nomos, S. 68-88
- HIRST, P. (2005): Space and power. Politics, war and architecture. Cambridge: Polity Press
- HÖFLER, C.M./KLESSMANN, M. (2021): Ethnisierungsprozesse und Grenzen, in: GERST, D./KLESSMANN, M./KRÄMER, H.: Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden: Nomos, S. 345-362
- HOEHNE, M. V./FEYISSA, D. (2013): Centering Borders and Borderlands. The Evidence from Africa, in: Korf, B./Raeymaekers, T. (Hrsg.), Violence on the Margins: States, Conflict, and Borderlands. Basingstoke: Palgrave, S. 55-84
- HUBER, D. (2017): Verrückte Grenzen, Teil III: Sechs skurrile Scheidelinien in Afrika, in: watson.ch, 17.12.2017. Internet: <https://www.watson.ch/wissen/karten/458077804-verrueckte-grenzen-teil-iii-sechs-skurrile-scheidelinien-in-afrika> (28.11.2022)
- ICG – INTERNATIONAL CRISIS GROUP (2006): Somaliland: Time for African Union Leadership. Africa Report Nr. 110, Hargeysa/Addis Abeba/Brüssel. Internet: <https://icg-prod.s3.amazonaws.com/somaliland-time-for-african-union-leadership.pdf> (11.12.2022)
- IKOME, F. N. (2012): Africa's international borders as potential sources of conflict and future threats to peace and security, Institute for Security Studies Paper 233, Pretoria. Internet: https://www.files.ethz.ch/isn/145411/Paper_233.pdf (14.11.2022)
- JAKOB, C./SCHLINDWEIN, S. (2017): Diktatoren als Türsteher Europas. Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert. Berlin: Ch. Links Verlag
- JENG, A. (2018): From Independence to Banditry: The Casamance Conflict, in: Nordic Shades of

- Africa. The Nordic Africa Institute's blog. Internet: <https://web.archive.org/web/20190208122317/https://nordicshadesofafrica.com/2018/05/22/from-independence-to-banditry-the-casamance-conflict/> (11.12.2022).
- KLATT, M. (2001): Diesseits und jenseits der Grenze – das Konzept der Grenzregion, in: GERST, D./ KLESSMANN, M./KRÄMER, H.: Grenzforschung. Handbuch für Wissenschaft und Studium, Baden-Baden: Nomos, S. 143-155
- KOFLI, O.L. (2022): Senegal: In der Casamance nimmt die MFDC die Feindseligkeiten wieder auf, in: *Le Journal de l'Afrique*, 27.1.2022. Internet: <https://lejournaldelafrique.com/de/senegal-en-casamance-le-mfdc-reliance-les-hostilites/?q=%2Fde%2Fsenegal-in-casamance-der-mfdc-nimmt-die-feindseligkeiten-wieder-auf%2F> (11.12.2022)
- LAMAMRA, R. (2014): Foreword, in: Commission of the African Union/Department of Peace and Security, *Delimitation and Demarcation of Boundaries in Africa. General Issues and Case Studies*, 2. Auflage, Addis Ababa. Internet: <https://www.peaceau.org/uploads/au-2-en-2013-delim-a-demar-user-guide.pdf> (13.11.2022)
- LEWIS, M.W. (2011): The Congo Pedicle and Its Challenges to Zambian Development, in: *GeoCurrents*. Internet: <https://www.geocurrents.info/economic-geography/the-congo-pedicle-and-its-challenges-to-zambian-development> (28.11.2022)
- MANASSE, A.E. (2002): Nein zur Assimilation. Sezessionsbestrebungen in Kamerun, in: *Le Monde Diplomatique*, dt. Ausgabe, Nr. 6929 vom 13.12.2002.
- MARX, CH. (2004): *Geschichte Afrikas. Von 1800 bis zur Gegenwart*. Paderborn: Schöningh
- MARX, CH. (2010): *Grenzen in Afrika als Last und Herausforderung*. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung. Internet: <https://www.boell.de/de/2010/05/03/grenzen-afrika-als-last-und-herausforderung> (20.11.2022).
- MELBER, H. (1992): *Der Weißheit letzter Schluß. Rassismus und kolonialer Blick*, Frankfurt/M.: Brandes & Apsel
- MOSER, J. (2007): *Untersuchungen zur Kartographiegeschichte von Namibia. Die Entwicklung des Karten- und Vermessungswesens von den Anfängen bis zur Unabhängigkeit 1990*, Diss. Internet: <https://tud.qucosa.de/api/qucosa%3A24009/attachment/ATT-0/> (7.12.2022)
- MUNRO-HAY, S. (1991): *Aksum. An African Civilisation of Late Antiquity*. Internet: <https://web.archive.org/web/20070928140915/http://users.vnet.net/alight/aksum/mhak1.html> (12.12.2022)
- OKUMU, W. (2014): *The Purpose and Functions of International Boundaries: With Specific Reference to Africa*, in: Commission of the African Union/Department of Peace and Security, *Delimitation and Demarcation of Boundaries in Africa. General Issues and Case Studies*, 2. Auflage, Addis Ababa. Internet: <https://www.peaceau.org/uploads/au-2-en-2013-delim-a-demar-user-guide.pdf> (13.11.2022)
- SARKOZY, N. (2007): Le discours de Dakar de Nicolas Sarkozy, in: *Le Monde*, 9.11.2007. Internet: https://www.lemonde.fr/afrique/article/2007/11/09/le-discours-de-dakar_976786_3212.html (02.10.2022)
- SCHICHO, W. (2010): *Geschichte Afrikas*, Stuttgart: Theiss
- SCHNEPPEN, H. (1998): *Afrikas künstliche Grenzen: Koloniale Erblast oder Gebot der Vernunft?* In: *Verfassung und Recht in Übersee*, Vol. 31, Nr. 3, S. 317-342
- SPEITKAMP, W. (2009). *Kleine Geschichte Afrikas*. 2. Auflage, Stuttgart: Reclam
- TETZLAFF, R. (2002): *Nachkolonialer Staat*, in: JACOB E. MABE (Hrsg.), *Das kleine Afrika-Lexikon*, Stuttgart: J.B. Metzler, S. 133-137
- VAN DIJK, L. (2005): *Die Geschichte Afrikas*, Bonn: bpb
- WALLACE, M. (2014): *Geschichte Namibias. Von den Anfängen bis 1990*, Frankfurt/M.: Brandes & Apsel
- WENZEL, H.-J. (1997): *Geographie ohne Grenzen? Funktionen und Bedeutungswandel von Nationalgrenzen und Beispiele aus Schwarzafrika*, in: *IMIS-Beiträge*, H. 5, S. 47-62. Internet: https://www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4_Publikationen/PDFs/imis05.pdf (2.12.2022)
- YOUNG, J. (2007): *Sudan IGAD Peace Process: An Evaluation*. Internet: https://constitutionnet.org/sites/default/files/Young%20Igad_in_Sudan_Peace_Process.pdf (11.12.2022)